

Übersicht über die Rechtsgrundlagen in den deutschen Bundesländern zum Erwerb einer der allgemeinen Hochschulreife entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung mittels Hochschulabschluss

erstellt von abi-nachholen.de Stand: 07.02.2019, alle Angaben ohne Gewähr

Bundesland	Rechtsgrundlage
Berlin	<p>Berliner Hochschulgesetz - BerlHG § 10 Absatz 3:</p> <p>„Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben.“</p>
Brandenburg	<p>Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) § 9 Absatz 2:</p> <p>„Zugangsberechtigt zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, ist, wer eine der nachfolgenden Qualifikationen nachweisen kann: [...]</p> <p>5. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,“</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Qualifikationsverordnung - QualVO M-V § 3:</p> <p>„(1) Die allgemeine Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein in Mecklenburg-Vorpommern erworbenes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugnis der Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität, 2. Zeugnis der Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock, 3. Zeugnis über die Abschlussprüfung nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Fachhochschule. <p>(2) Absatz 1 gilt nur, sofern der Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife nachweisen konnte.“</p> <p>Qualifikationsverordnung § 6:</p> <p>„(1) Zum Studium an den Universitäten und an der Hochschule für Musik und Theater Rostock berechtigen auch folgende außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zeugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs

	<p>Semestern an einer Universität oder an einer Kunsthochschule,</p> <p>2. der Abschlussprüfung nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Fachhochschule.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nur, sofern der Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife nachweisen konnte. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.“</p>
Schleswig-Holstein	<p>Hochschulgesetz - HSG § 39 Absatz 5:</p> <p>„Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Berufsakademie, das einem Fachhochschulstudium gleichgestellt ist, abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen.“</p>
Hamburg	<p>Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) § 37 Absatz 1 :</p> <p>„Zum Studium in Bachelorstudiengängen und Studiengängen mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung nach § 72 (grundständige Studiengänge) sind berechtigt:</p> <p>[...]</p> <p>2. Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulabschlusses, der an einer deutschen Hochschule nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde, sowie Personen, die an einer deutschen Fachhochschule die Vorprüfung mit weit überdurchschnittlichem Erfolg (<i>unter den 25% Besten des Prüfungsjahrgangs</i>) bestanden haben,“</p>
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) § 18 Absatz 9:</p> <p>„Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen;“</p>
Bremen	<p>Bremisches Hochschulgesetz § 33 Absatz 1:</p> <p>„Die Hochschulzugangsberechtigung zum Studium an der Universität Bremen wird erworben durch [...]</p> <p>2. das Bestehen der Zwischen- oder der Abschlussprüfung an einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste der Freien Hansestadt Bremen oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Kunst- oder Musikhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit deren Zwischen- oder Abschlussprüfung nach dem Recht des jeweiligen Landes als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt ist; im Falle einer nach dem 31. März 2002 abgelegten Zwischenprüfung an einer Fachhochschule (Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses) beschränkt sich die Zugangsberechtigung auf die der Zwischenprüfung zugrunde liegende Fachrichtung;“</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO § 5:</p>

	<p>„Dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertige Bildungsnachweise sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zeugnis einer staatlichen Abschlussprüfung oder einer Hochschulabschlussprüfung an einer Universität, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde, 2. das Zeugnis einer staatlichen Abschlussprüfung oder einer Hochschulabschlussprüfung an einer Fachhochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde, 3. das Zeugnis einer kirchlichen Abschlussprüfung an einer Hochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde, 4. das Zeugnis einer Hochschulabschlussprüfung an einer Kunsthochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde und 5. das Zeugnis einer Laufbahnprüfung von Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst des Bundes oder eines Landes, das nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit einem mindestens achtzehnmonatigen fachwissenschaftlichen Studienanteil erworben wurde.“
Hessen	<p>Hessisches Hochschulgesetz (HHG) § 54 Absatz 3:</p> <p>„Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer ein Hochschulstudium oder einen akkreditierten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen.“</p>
Thüringen	<p>Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) § 67 Absatz 2:</p> <p>„Studienbewerber, die ein Studium in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben, besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.“</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Hochschulgesetz (HochSchG) § 33 Absatz 2:</p> <p>„Personen, die ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Fachhochschule in Rheinland-Pfalz erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, an einer Hochschule des Landes in jedem Studiengang zu studieren. In fachlich verwandten Bachelor- oder Masterstudiengängen ist mindestens die Hälfte der erworbenen Leistungspunkte anzurechnen.“</p>
Saarland	<p>Universitätsgesetz - UG § 69 Absatz 3:</p> <p>„Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen.“</p>
Baden-Württemberg	<p>Landeshochschulgesetz - LHG § 58 Absatz 2:</p>

	<p>„(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang wird nachgewiesen durch [...]</p> <p>8. ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium;</p> <p>es berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; ein erfolgreicher Abschluss eines künstlerischen Studiengangs berechtigt zu einem dem bisherigen Studium fachlich entsprechenden Studiengang an allen Hochschulen, darüber hinaus auch zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen, wenn nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wissenschaftliche oder nicht rein künstlerische Studienanteile erbracht wurden, die mindestens 45 Leistungspunkten entsprechen,</p>
Bayern	<p>Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) Art. 43 Absatz 3:</p> <p>„Durch das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs wird die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen.“</p> <p>Qualifikationsverordnung – QualV § 3:</p> <p>„Die allgemeine Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder Kunsthochschule; 2. Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium an der Hochschule für Politik München vom 23. März 1982 (KMBl II S. 568) in der jeweils geltenden Fassung; 3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung in einem Fachhochschulstudiengang nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern;“ <p>Qualifikationsverordnung § 7:</p> <p>„Die allgemeine Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder Kunsthochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Gesamthochschule; 2. Zeugnis über die bestandene Erste Lehramtsprüfung nach einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule; 3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung in einem Fachhochschulstudiengang nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern;

	<p>4. Zeugnis über eine § 3 Nr. 4 entsprechende Prüfung, soweit die Ausbildung vollständig an einer Beamtenfachhochschule oder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung absolviert worden ist,</p> <p>5. Abschlusszeugnis einer Berufsakademie in Sachsen oder einer Berufsakademie eines anderen Landes nach dem Modell Sachsen.“</p>
Sachsen	<p>Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz:</p> <p>Der Hochschulzugang ist in § 17 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG geregelt. Hiernach obliegt es allein den Hochschulen, die Vorbildung der Bewerber als der Allgemeinen Hochschulreife gleichwertig anzuerkennen.</p> <p>Beispiel Immatrikulationsordnung Uni Leipzig § 3 Absatz 6:</p> <p>„Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife können, wenn sie an einer Hochschule eine Abschlussprüfung bestanden haben, in allen Studiengängen ein Studium aufnehmen und Prüfungen ablegen.“</p> <p>Quelle: https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/Studium/vor_dem_Studium/Bewerbung/Immatrikulationsordnung.pdf</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Hochschulgesetz (HSG LSA) § 27 Absatz 3:</p> <p>„Der Nachweis eines erfolgreichen Hochschulabschlusses an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland sowie der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt zur Aufnahme des Studiums in allen Fachrichtungen;“</p>